Az.: 025.129; 621.4130

Vorlage Nr. 6/2012Sinsheim, den 26.11.2012

Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Rohrbach" liegenden Grundstücke von Gemarkung Sinsheim nach Gemarkung Rohrbach

Vorlage zur Sitzung des Kernstadtausschusses am 11.12.2012

TOP 4 öffentlich

Vorschlag:

Alternative 1:

Der Kernstadtausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Rohrbach" liegenden Grundstücke Flst. Nrn. 14991, 14991/1 und 14992.

Alternative 2:

Der Kernstadtausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Umgemarkung der im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Rohrbach" liegenden Grundstücke Flst. Nrn. 12417 (teilweise), 14990 (teilweise), 14991, 14991/1, und 14992.

Ziel der Umgemarkung ist die räumliche Zuordnung der künftig in Ortskernnähe Rohrbach wohnenden Bürgerinnen und Bürgern zu dem Teilort, der ihren örtlichen Lebensmittelpunkt darstellen wird.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Ortschaftsrat Rohrbach hat in seiner Sitzung vom 18.07.2012 beschlossen, einen Antrag auf Umgemarkung der vom Geltungsbereich des Bebauungsplans "Alter Sportplatz Rohrbach" erfassten Grundstücke zu stellen. Die in dem Bereich entstehenden Grundstücke liegen wesentlich näher am Ortszentrum Rohrbach als in Kernstadtnähe, auch erfolgt die Verkehrsanbindung über den Stadtteil Rohrbach.

Die Maßnahme ermöglicht den künftig in diesem Bereich wohnenden Einwohnern das politische Gremium, das auf ihr unmittelbares Umfeld Einfluss nehmen kann, mit zu wählen.

Die Zuordnung der Grundstücke zur Gemarkung Rohrbach erscheint deshalb sinnvoll.

Die aufgezeigten Alternativen ergeben sich aus folgenden Fakten:

Der Bebauungsplanentwurf umfasst auch Teile der beiden Grundstücke Flst. Nrn. 14990 und 12417. Wird die Umgemarkung auf die in Alternative 1 genannten Grundstücke (Flst. Nrn. 14991, 14991/1 und 14992) beschränkt, würde der Bebauungsplan über die Gemarkungsgrenze hinweg gelten. Dieser Sachverhalt wäre grundsätzlich unkritisch zu sehen. Diese Maßnahme zieht keine Kosten nach sich.

Wenn die Umgemarkung, wie vom Ortschaftsrat beantragt, den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans umfassen soll, ist eine Teilung der Grundstücke Flst. Nrn. 12417 und 14990 notwendig. Die beiden Grundstücke reichen in ihrer Süd-Nord-Ausdehnung weit über den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs hinaus, und können auf Grund ihrer Lage nicht mit ihrer gesamten Fläche der Gemarkung Rohrbach zugeordnet werden.

Nach Auskunft des Vermessungsamtes entstehen für diese Maßnahme Vermessungsgebühren in Höhe von ca. 2.000,00 €. Wenn die Zerlegung der Grundstücke ohne Abmarkung erfolgt, ist auch diese Maßnahme gebührenfrei.

Dezernat II

Albrecht Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Abgrenzungsplan